jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 WHEG-VO

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN

ANPASSUNGSLEHRGANG

Frau / Herr

geboren am in

hat den mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom ,

Zahl: vorgeschriebenen Anpassungslehrgang gemäß dem Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/2008 idgF, und dem Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz, LGBl. für Wien Nr. 8/2008 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/2008 idgF,

mit – ohne1) Erfolg

absolviert und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Fachbereich / Sachgebiet / Unterrichtsfach	Stunden	Beurteilung 2	Wh. 3

1 Nicht Zutreffendes streichen

2 „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ gemäß § 27 Abs. 5 WHEG-VO – Zutreffendes einfügen

3 Wiederholung gemäß § 27 Abs. 5 WHEG-VO – Bei Zutreffen ankreuzen

……, am ……

Der / Die Leiter/in der Ausbildung:

Rundsiegel der

Ausbildungseinrichtung

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at